jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/23 10Bkd2/91, 10Bkd5/92 (10Bkd6/92), 12Bkd1/98, 1Bkd4/99, 1Bkd3/99, 1Bkd1/99, 1Bkd2/9

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1992

Norm

DSt 1990 §25 Abs1

Rechtssatz

§ 25 Abs 1 DSt 1990 sieht - wie schon bisher§ 27 DSt 1872 - die Möglichkeit der Delegierung an einen anderen Disziplinarrat wegen Befangenheit des gesamten Disziplinarrats vor. Eine Befangenheit des gesamten Disziplinarrates setzt aber das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes voraus, der alle Disziplinarratsmitglieder gemeinsam betrifft, oder das Vorliegen verschiedener individueller Gründe bei allen abgelehnten Disziplinarratsmitgliedern; in diesem Fall kommt eine Delegierung nur in Betracht, wenn aus den nicht abgelehnten Mitgliedern ein Senat im Sinne des § 15 DSt 1990 nicht mehr gebildet werden kann (Bkd 54/87). Eine Pauschalablehnung des Disziplinarrates hingegen ist durch das Gesetz nicht gedeckt.

Entscheidungstexte

- 10 Bkd 2/91
  Entscheidungstext OGH 23.11.1992 10 Bkd 2/91
- 10 Bkd 5/92
  Entscheidungstext OGH 23.11.1992 10 Bkd 5/92
- 12 Bkd 1/98
  Entscheidungstext OGH 25.05.1998 12 Bkd 1/98
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Befangenheiten des Disziplinarrates der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer bzw gegen einzelne Mitglieder des Disziplinarrates dieser Rechtsanwaltskammer würden konkret nicht einmal behauptet, geschweige denn bescheinigt. (T1)
- 1 Bkd 4/99
  Entscheidungstext OGH 25.03.1999 1 Bkd 4/99
- 1 Bkd 3/99
  Entscheidungstext OGH 25.03.1999 1 Bkd 3/99
- 1 Bkd 1/99
  Entscheidungstext OGH 25.03.1999 1 Bkd 1/99
- 1 Bkd 2/99

Entscheidungstext OGH 25.03.1999 1 Bkd 2/99

- 2 Bkd 11/99
  Entscheidungstext OGH 28.02.2000 2 Bkd 11/99
  nur: Eine Befangenheit des gesamten Disziplinarrates setzt aber das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes voraus, der alle Disziplinarratsmitglieder gemeinsam betrifft, oder das Vorliegen verschiedener individueller Gründe bei allen abgelehnten Disziplinarratsmitgliedern; in diesem Fall kommt eine Delegierung nur in Betracht, wenn aus den nicht abgelehnten Mitgliedern ein Senat im Sinne des § 15 DSt 1990 nicht mehr gebildet werden kann (Bkd 54/87). Eine Pauschalablehnung des Disziplinarrates hingegen ist durch das Gesetz nicht gedeckt. (T2)
- 2 Bkd 2/03
  Entscheidungstext OGH 19.05.2003 2 Bkd 2/03
  Auch; nur: Eine Pauschalablehnung des Disziplinarrates ist durch das Gesetz nicht gedeckt. (T3)
- 1 Bkd 6/04
  Entscheidungstext OGH 11.10.2004 1 Bkd 6/04
  Auch; nur T3; Beisatz: Die Befangenheit muss sich jeweils auf ein oder mehrere einzelne Mitglieder beziehen. (T4)
- 16 Bkd 4/05
  Entscheidungstext OGH 31.05.2005 16 Bkd 4/05
  nur T2
- 11 Bkd 6/05
  Entscheidungstext OGH 12.10.2005 11 Bkd 6/05
  Auch; Beisatz: Die behauptete Befangenheit ist individuell darzustellen und zu begründen. (T5)
- 10 Bkd 2/07
  Entscheidungstext OGH 08.02.2008 10 Bkd 2/07
  Auch; Beisatz: Eine Delegierung ist nur dann statthaft, wenn entweder der gesamte Disziplinarrat oder so viele seiner Mitglieder befangen sind, dass dieser nicht mehr beschlussfähig ist. (T6)
- 10 Bkd 5/09
  Entscheidungstext OGH 16.09.2009 10 Bkd 5/09
  Auch; nur: Eine Befangenheit des gesamten Disziplinarrates setzt aber das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes voraus, der alle Disziplinarratsmitglieder gemeinsam betrifft, oder das Vorliegen verschiedener individueller Gründe bei allen abgelehnten Disziplinarratsmitgliedern; in diesem Fall kommt eine Delegierung nur in Betracht, wenn aus den nicht abgelehnten Mitgliedern ein Senat im Sinne des § 15 DSt 1990 nicht mehr gebildet werden kann. (T7)
- 10 Bkd 4/09
  Entscheidungstext OGH 16.09.2009 10 Bkd 4/09
  Auch; nur T7
- 9 Bkd 3/11
  Entscheidungstext OGH 15.07.2011 9 Bkd 3/11
  Auch; nur T7
- 16 Bkd 3/13
  Entscheidungstext OGH 23.09.2013 16 Bkd 3/13
  Auch
- 10 Bkd 7/13
  Entscheidungstext OGH 16.12.2013 10 Bkd 7/13
  Vgl; nur T3; Beis wie T4
- 20 Ns 3/14t
  Entscheidungstext OGH 15.10.2014 20 Ns 3/14t
  Auch
- 24 Ns 3/15y
  Entscheidungstext OGH 04.03.2016 24 Ns 3/15y
  Auch
- 23 Ns 1/16y
  Entscheidungstext OGH 13.09.2016 23 Ns 1/16y

Auch

- 30 Ns 2/19a
  Entscheidungstext OGH 01.07.2019 30 Ns 2/19a
  Vgl
- 21 Ns 1/19p
  Entscheidungstext OGH 24.01.2020 21 Ns 1/19p
- 23 Ns 2/20a
  Entscheidungstext OGH 25.06.2020 23 Ns 2/20a
  Vgl
- 28 Ds 4/20g
  Entscheidungstext OGH 11.06.2021 28 Ds 4/20g
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0056885

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at